

2217/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Schaffenrath, Partnerinnen und Partner  
betreffend frauenfördernder Maßnahmen des Sozialministeriums (Nr. 2335/J)

Frage 1:

Wie stehen Sie zur Vorgangsweise des Sozialministeriums?

Antwort:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Frauen-Nachtarbeitsgesetzes kann eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit durch Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales nur dann zugelassen werden, wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, sten. Prot. NR XI. GP, Nr. 1.253 der Beilagen, liegt ein öffentliches Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände vor, wenn aus Anlaß von Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Erdbeben oder ähnlicher Katastrophen, oder aus Anlaß einer Epidemie Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit erforderlich werden, um z.B. die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Gas, Strom oder Medikamenten usw. sicherzustellen. Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind

und gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf, war die Ablehnung des Antrages des ÖAMTC die einzig gesetzlich zulässige Vorgangsweise.

Es erfolgte auch keine "Absprache mit den Sozialpartnern", sondern die im Gesetz zwingend vorgeschriebene Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer.

Frage 2:

Das Nachtarbeitsverbot für Frauen sollte schon ab 1. Jänner 1997 fallen, doch bis jetzt konnte noch keine Einigung bezüglich der Sonderbestimmungen erzielt werden.

Wie weit sind die Verhandlungen fortgeschritten?

Wann rechnen sie mit einem Abschluß dieser Verhandlungen?

Mit welcher Vorgangsweise kann im Zusammenhang mit dem Nachtarbeitsverbot für Frauen gerechnet werden, wenn es zu keiner Einigung kommt?

Antwort:

Der Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes wurde bereits als Initiativantrag in den Nationalrat eingebracht. Ich bedaure, daß es bisher noch zu keiner Einigung über dieses Gesetzesvorhaben gekommen ist, da ich nicht nur eine geschlechtsneutrale Regelung der Nachtarbeit für sinnvoll erachte, sondern einzelne Bestimmungen des Entwurfes auch zur Erfüllung der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung erforderlich sind. Eine Zulassung der Nachtarbeit für Frauen ohne Schaffung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen lehne ich jedoch ab, da Nachtarbeit erwiesenermaßen sowohl für Frauen als auch für Männer gesundheitsschädlich ist. Ich bin zuversichtlich, daß in den nächsten Monaten eine Einigung in dieser Frage erzielt werden kann.

Frage3:

Welche Maßnahmen werden sie setzen, um jene beim ÖAMTC den Frauen entgangenen Arbeitsplätze zu ersetzen?

Antwort:

Frauen mit Beschäftigungsproblemen gehören zu den vorrangigsten Zielgruppen der österreichischen Arbeitsmarktpolitik. Die Palette des breit gestreuten Unterstützungsangebots des Arbeitsmarktservice reicht von frauenspezifischen Beratungsleistungen über zahlreiche Berufsorientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme durch diverse Eingliederungsbeihilfen oder die finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung. Durch den in den letzten Jahren verstärkten Ausbau der Betriebsbetreuung des Arbeitsmarktservice werden auch zunehmend Unternehmen motiviert, Arbeitsplätze für Frauen anzubieten. Wie andere arbeitslose Frauen können sich jene, bei denen eine Beschäftigung beim ÖAMTC während der Nacht nicht möglich ist, daher jederzeit an das Arbeitsmarktservice wenden und sie werden dort entsprechend ihren jeweiligen individuellen Problemlagen betreut und unterstützt werden.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien werden Ausnahmereordnungen im Zusammenhang mit dem Nachtarbeitsverbot für Frauen genehmigt?

Antwort:

Einziges Kriterium für die Behandlung aller Anträge auf Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot ist, ob es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert, Bisher wurden noch keine Ausnahmen durch eine solche Verordnung zugelassen.

Frage 5:

Mit welcher Begründung wurde die Ausnahmereordnung für diesen Fall verweigert, für den doch grundsätzlich auch ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann?

Antwort:

Wie bereits zur Frage 1 dargelegt, liegt im vorliegenden Fall kein öffentliches Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände im Sinne des Gesetzes vor.

Frage 6:

Wie beurteilen sie die Ablehnung der Ausnahmereordnung hinsichtlich der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt?

Antwort:

Der Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist im Fall der Nachtarbeit, wie schon zur Frage 2 betont, besonders wichtig, Daher ist die Zulassung der Nachtarbeit für Frauen nur mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen und Rahmenbedingungen, die den gebotenen Schutz für Frauen und Männer gewährleisten, vertretbar. In dieser prinzipiellen Haltung liegt keine Diskriminierung von Frauen, im Gegenteil. Ich weise darauf hin, daß es viele Nachtarbeit leistende Männer gibt, die wünschen, nur am Tag berufstätig zu sein oder ihre Nachtarbeitsstunden zumindest reduzieren wollen. Daher ist sozialpolitisch eine Eindämmung der Nachtarbeit anzustreben. Ausgleichsmaßnahmen sind unverzichtbar.

Es erscheint im übrigen absolut irreführend, daß als Gegenstand der Anfrage "Frauenfördernde Maßnahmen des Sozialministeriums" angegeben wird. Es geht bei der Nachtarbeitsproblematik um gesellschaftlich akzeptable Standards der Arbeits- und Lebensbedingungen von Nachtarbeit Leistenden und eine ent-

sprechende gesetzliche Regelung, umso mehr, wenn die Mehrfachbelastungen berufstätiger Frauen bedacht werden.